



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

30. Jahrgang, Nr. 1    Dresden, 28. Januar 2020

---

## Inhalt

1. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 3
2. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst..... 11
3. D E K R E T – zur Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019 ..... 26
4. D E K R E T – zur Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019..... 33
5. D E K R E T – zur Inkraftsetzung der Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 35
6. D E K R E T – zur Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019 ..... 39
7. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020 ..... 40
8. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020 ..... 41
9. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020) ..... 42

10.	Festsetzung und Genehmigung des Haushaltsplans des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2020.....	44
11.	Änderung der Organisationsstruktur im Bischöflichen Ordinariat .....	46
12.	Siegel der Pfarrei St. Paulus Schleiz.....	47
13.	Siegel der Pfarrei St. Paulus Döbeln.....	47
14.	Siegel der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord.....	48
15.	Siegel der Pfarrei Herz Jesu Plauen .....	48
16.	Siegel der Pfarrei Hl. Maria Magdalena Leipzig-Ost .....	48
17.	Siegel der Pfarrei Erscheinung des Herrn Altenburg .....	49
18.	Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit – Vorankündigung.....	49
19.	Informationen und Anmeldung zum Dies sacerdotalis.....	49
20.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020.....	50
21.	Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2020. Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen .....	51
22.	Einladung zu den Anbetungstagen vom 23. bis 25. Februar 2020 in Schönstatt .....	51
23.	Adressen / Kommunikation.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
24.	Personalien .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# **1. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

## **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

## **1. Begriffsbestimmungen**

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM .
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB .

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

### **3. Institutionelles Schutzkonzept**

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

#### **3.1. Personalauswahl und -entwicklung**

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

##### **3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

##### **3.1.2 Selbstauskunftserklärung**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

## 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

### 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

### 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

## 4. Koordinationsstelle

4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Miss-

brauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **5. Datenschutz**

5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vom 29. Januar 2015 (KA 3/2015) außer Kraft.

Dresden, 9. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **2. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

### **A. Einführung**

#### **Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

<sup>2</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>4</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>5</sup>

### **Grundsätzliches**

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>6</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7

---

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>7</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

---

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **B. Zuständigkeiten**

### **Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

---

<sup>8</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>9</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

### **Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

---

<sup>9</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

### **Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen**

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Drit-

---

<sup>10</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

ten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

### **Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

### **C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

### **Gespräch mit dem Betroffenen**

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Anhörung des Beschuldigten**

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten

Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfol-

---

<sup>11</sup> Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

gungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

### **Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines

gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### **Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

### **Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

## **D. Hilfen**

### **Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

### **E. Konsequenzen für den Täter**

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschät-

zung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

## **F. Öffentlichkeit**

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

## **G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im

kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

## **H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>12</sup>

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

---

<sup>12</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

## **I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Ordnung vom 18. November 2019 wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch vom 29. Januar 2015 (KA 1/2015) ab 1. Januar 2020.

Dresden, 9. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **3. D E K R E T – zur Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019**

### **A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung**

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

### III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.
3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

### IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

## **B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR**

- I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters

zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.<sup>3</sup> Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.<sup>4</sup> Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.<sup>5</sup> Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In §14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.<sup>3</sup> Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.<sup>4</sup> Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.<sup>5</sup> Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

### **C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg**

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

## **A Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung**

1. Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR:

Die Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines neuen Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR bezweckt es, die Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung zu regeln. Eine horizontale Wiedereinstellung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter gemäß dem neuen Dienstverhältnis eine Tätigkeit zu verrichten hat, die gleichartig oder gleichwertig der Tätigkeit ist, die er im vorherigen Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber zu verrichten hatte.

Anlass für die Regelung ist die aktuelle Rechtsprechung des Sechsten Senates des Bundesarbeitsgerichtes zur Stufenzuordnung und zur Stufenmitnahme bei der horizontalen Wiedereinstellung im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16). Das Bundesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B, der in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 11 Abs. 2 S. 3 Anlage 33 zu den AVR wortgleich abgebildet ist, insofern für teilnichtig erklärt, als die darin enthaltene, auf ein bzw. drei Jahre limitierte Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung gegen § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG verstößt (siehe auch BAG, Urteil v. 24.10.2013, 6 AZR 964/11).

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG müssen für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt werden, wenn es sich um wiederholte Einstellungen für eine gleichwertige oder gleichartige Tätigkeit handelt. Denn: Verrichten Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen identische Aufgaben wie Dauerbeschäftigte, erlangen sie die gleiche Berufserfahrung (vgl. BAG, Urteil v. 27.04.2017, 6 AZR 459/16). Für die nur limitierte Berücksichtigung der erworbenen Berufserfahrung in § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B bei den zuvor be-

fristet beschäftigten Arbeitnehmer gibt es keinen sachlichen Grund, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigte, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 6. September 2018 weiter.

Dieses Diktum hat zur Folge, dass auch die Regelungen zur Regelvergütung für Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR fallen (vgl. Abschnitt III A § 1 Anlage 1 zu den AVR), zu aktualisieren sind. Auch befristet beschäftigte Mitarbeiter dieser Anlagen haben derzeit keinen tariflichen Anspruch darauf, im Falle einer horizontalen Wiedereinstellung der im vorigen Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet zu werden und angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis angerechnet zu bekommen.

Die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung hat nach der aktuellen Entscheidung des BAG jedenfalls dann zu erfolgen, wenn es zwischen den Arbeitsverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16).

Der neue Satz 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, der neue Satz 4 in den §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie der neue Satz 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR setzen das Diktum des Bundesarbeitsgerichtes um, wonach befristet und unbefristet beschäftigte Mitarbeiter, die identische oder zumindest gleichwertige Aufgaben verrichten, gleichwertig sind. Gleichzeitig übernehmen die neuen Regelungen die Maßgabe des Bundesarbeitsgerichtes, bis zu welcher Dauer rechtliche Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse für die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung unschädlich sind (sechs Monate).

Um das Regelungsziel, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur horizontalen Wiedereinstellung in den AVR wirksam abzubilden, zu erreichen, sind die §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR im Falle der horizontalen Wiedereinstellung als *lex specialis*-Regelungen zu den Regelungen zur Stufenzuordnung in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 und 3 Anlagen 31 und 32 zu den AVR anzusehen und gehen diesen daher in den erwähnten Fallkonstellationen vor. Gleiches gilt für § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n. F.) gegenüber den Regelungen zur Stufenzuordnung in § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 Anlage 33 zu den AVR sowie für Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 2 Anlage 1 zu den AVR gegenüber Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 1 Anlage 1 zu den AVR.

Für die Voraussetzung der „einschlägigen Berufserfahrung“ gelten dieselben Anforderungen wie in den Sätzen 2 der §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in Satz 3 des § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR. Danach ist die Berufserfahrung einschlägig, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt wird. So ist eine „einschlägige Berufserfahrung“ in

der Regel bei früheren Tätigkeiten in derselben Entgeltgruppe anzunehmen. (vgl. Beyer, Arbeitsrecht der Caritas, § 13 Anlagen 31/32 zu den AVR, Rn. 15). Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Mitarbeiter in seiner früheren Tätigkeit ein Entgelt nach einer für seine Tätigkeit zu niedrigeren Entgeltgruppe erhalten hat (LAG Köln, Urteil v. 13.07.2012, 4 Sa 441/12).

Die Neuregelungen im Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR sowie in den §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR und in § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n. F.) kollidieren nicht mit den Regelungen des Abschnitts III A § 3 Anlage 1 zu den AVR sowie mit den Regelungen der §§ 13 Abs. 2a Anlagen 31 und 32 zu den AVR und des § 11 Abs. 2a Anlage 33 zu den AVR (n. F.) – Anschlussdienstverhältnis/unmittelbare Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche –, da letztere Normen v. a. dazu bestimmt sind, die Fälle der vorherigen Tätigkeit des Mitarbeiters bei einem anderen Dienstgeber zu regeln. Auch bestimmen diese Normen nicht, ob angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis zu übernehmen sind.

Zudem gewähren die genannten Regelungen zur unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, wenn das neue Dienstverhältnis nicht unmittelbar an das vorherige Dienstverhältnis anschließt. In diesen Fällen steht es vielmehr im Ermessen des Dienstgebers, ob Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. Anmerkung 2 zu Abschnitt III A § 3 Anlage 1 zu den AVR, Anmerkung zu Absatz 2a der §§ 13 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5 des § 11 Anlage 33 zu den AVR).

## 2. Systematische Änderungen in § 11 Anlage 33 zu den AVR

Die Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR erfolgt aus systematischen Gründen und dient der besseren Übersichtlichkeit der Norm. Die Neuordnung übernimmt die vorhandene Struktur der §§ 13 Anlage 31 und 32 zu den AVR. Vor dem Hintergrund, dass die Normen zur Stufenzuordnung in den Fällen der unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche einen Spezialfall regeln, hat es Sinn, diesen Spezialfall in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Neuordnung sorgt zudem dafür, dass an der Struktur des § 11 Anlage 33 zu den AVR deutlich wird, dass diese Norm inhaltlich §§ 13 Anlage 31 bis 32 gleicht: gleiche Struktur gleich gleicher Regelungsgehalt.

Aus der Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR folgt auch die redaktionelle Änderung der Umbenennung der unter 4. genannten Anmerkung.

## **B Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR**

Mit der neuen Entgeltordnung für den besonderen Teil Krankenhäuser wurden im TVöD-K die Entgeltgruppen um die E-Gruppen erweitert. Dem sind auch die AVR-Caritas gefolgt. Am 8. Dezember 2016 beschloss die Bundeskommission die neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR und führte damit die E-Gruppen ein.

Eingangsstufe bei den E-Gruppen ist durchgängig die Stufe 1 – für die Entgeltgruppen EG 9b bis EG 15, (vgl. § 13 Abs. 1 i. V. m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR). Im Unterschied dazu ist bei den P-Gruppen die Stufe 2 die Eingangsstufe für die Entgeltgruppen P 7 bis P 16, (vgl. § 13a i. V. m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR).

Für Beschäftigte, die in einer der vergleichbaren Entgeltgruppen E 9b bis E 15 nach Anlage A TVöD-K eingruppiert sind, regelt § 17 Abs. 4 TVöD-K, dass bei einer Höhergruppierung die Stufenzuordnung mindestens zur Stufe 2 erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für die Höhergruppierung und Stufenzuordnung fehlte bisher in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR. Mit dem vorliegenden Beschluss wird § 14 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR in Absatz 4, Satz 1 ergänzt. Damit werden nun auch die Fälle erfasst, in denen ein Mitarbeiter, der sich noch in Stufe 1 befindet, höhergruppiert wird. Mit der neuen Regelung ist dieser Mitarbeiter mindestens der Stufe 2 zuzuordnen.

## **C**

### **Korrektur des Beschlusses der BK vom 15. März 2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg**

Die Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege (HEP) sind in den AVR nicht geregelt. Die Ausbildung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, daher hat die Bundeskommission hier bisher keine AVR-Regelung beschlossen.

Für diese Ausbildungsverhältnisse sind aber im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg dringend Regelungen in den AVR notwendig. Aufgrund der Kompetenzübertragung vom 15.03.2018 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg zwischenzeitlich auch einen Beschluss gefasst.

Es hat sich aber gezeigt, dass mit der übertragenen Kompetenz und dem Bezug auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-

Württemberg nicht alle Fälle geregelt werden können. Daher wird zur Vermeidung einer Regelungslücke die Kompetenz korrigiert.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelungen gestalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Dresden, 9. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

#### **4. D E K R E T – zur Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019**

##### **Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR: „Pflegezulage“**

A.

##### Die Bundeskommission beschließt:

- I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“
  
- II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:  
aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkma-

len der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt, den 5. Dezember 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in den Abschnitten BII und CII der Anlage 7 zu den AVR regelt die Zulage für Schüler in den Ausbildungsberufen der Kranken- und Kinderkrankenpflege, der Hebamme und der Altenpflege nach Abschnitt BII und für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in nach Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR.

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt BII und in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR enthält derzeit ins Leere gehende Verweise auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Seit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR findet die Anlage 2a zu den AVR keine Anwendung mehr. Sie ist weggefallen. Die Zulage für die Tätigkeit in der Krankenpflege in Krankenhäusern ist heute in den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlagen 31 zu den AVR geregelt. Die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zu den AVR regelt die Zulage für eine Tätigkeit in der Altenpflege in sonstigen Einrichtungen.

Der derzeitige Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR erfasst nur die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst der stationären Einrichtungen und nicht die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Einrichtungen der Anlage 2c zu den AVR. Die Anlage 2c zu den AVR ist ebenfalls nach Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR weggefallen. In der generalisierten Pflegeausbildung zum/-r Pflegefachmann/-frau werden die Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege miteinander verbunden. Die Schüler durchlaufen verschiedene Stationen in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, in den Verweis zusätzlich die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 des Anhangs D der Anlage 32 zu den AVR aufzunehmen. Damit wird die Zahlung einer

Zulage an der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes des Schülers geknüpft.

Der Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/-in und Altenpflegehelfer/-in bezieht sich ebenfalls nur auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Diese Schüler werden entweder an Schulen in Krankenhäusern oder in Altenpflegeschulen gekoppelt mit praktischen Einsätzen ausgebildet. Daher ist es auch hier sachgerecht, die Zahlung einer Zulage von der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes abhängig zu machen und auch hier den Verweis auf die Anlage 31 bzw. Anlage 32 zu den AVR anzupassen.

C.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Dresden, 9. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **5. D E K R E T – zur Inkraftsetzung der Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

**Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen  
der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

### **1. § 1 Abs. 4 AKO**

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„<sup>6</sup>Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. <sup>7</sup>Den bei-

den Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

## 2. § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) <sup>1</sup>Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. <sup>2</sup>Das Mitglied soll zuvor angehört werden. <sup>3</sup>Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. <sup>4</sup>Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. <sup>5</sup>Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. <sup>6</sup>§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. <sup>7</sup>Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. <sup>8</sup>Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. <sup>9</sup>Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. <sup>10</sup>Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;

6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

<sup>2</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. <sup>3</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. <sup>2</sup>Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

### **3. § 11 Abs. 4 AKO**

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Für den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

### **4. § 11 Abs. 6 AKO**

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

### **5. § 13 Abs. 1 AKO**

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„<sup>9</sup>Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

## **6. § 22 Abs. 1 AKO**

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

## **7. § 22 Abs. 3 AKO**

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

## **8. § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften**

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter/-innen in der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

## **9. § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite**

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

## **10. § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite**

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„<sup>3</sup>Die weiteren Vertreter/-innen der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

## **11. § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite**

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„<sup>4</sup>Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

### **12. § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite**

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Dresden, den 31. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

### **6. D E K R E T – zur Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019**

In der Sitzung am 26.09.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

#### **Änderungen in der DVO**

1. § 1 Absatz 4 Buchstabe c) DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

„c) Mitarbeiter, die an einer Eingliederungsmaßnahme im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) II teilnehmen, es sei denn, sie werden nach § 16i SGB II gefördert“.

2. § 39 Absatz 6 DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2020 Anwendung.“

Dresden, den 31. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **7. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## **8. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020**

Die 62. Misereor-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2020 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de).

Die Jugendaktion von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, den 27. März 2020.

Am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:

MVG  
 Tel.: 0241 47986100  
 E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de)  
[www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de)

## **9. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der größtenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19. November 2019

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## **10. Festsetzung und Genehmigung des Haushaltsplans des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2020**

### **1. Vorbemerkung**

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen in dem Rechnungsjahr voraussichtlich notwendig ist.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Aufwendungen zu verursachen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, sofern dies sachlich notwendig und rechtlich zulässig ist.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

### **2. Haushalt**

Die Planung des Gesamthaushaltes des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2020 ergibt einen Planfehlbetrag i. H. v. 759 T€ Plan-Gesamterträgen i. H. v. 71.871 T€ und einem Plan-Gesamtaufwand i. H. v. 76.361 T€ steht ein Plan-Verwaltungsergebnis i. H. v. -4.490 T€ gegenüber. Nach Plan-Finanzergebnis i. H. v. 3.749 T€ ergibt sich das Planergebnis von -759 T€.

### **3. Kirchensteuer**

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde ein Kirchensteuerbeschluss für den sächsischen Teil der Diözese am 30. September 2016 und für den thüringischen Teil der Diözese am 13. Oktober 2016 gefasst. Die Anerkennung vom Freistaat Sachsen datiert vom 13. Dezember 2016 und die Anerkennung vom Freistaat Thüringen datiert vom 4. Januar 2017. Diese Beschlüsse sind Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

### **4. Kirchensteuerverteilung**

(1) Die Kirchensteuerverteilung an die Pfarreien erfolgt nach der im Bistum gültigen Schlüsselzuweisungsordnung (KA 72/2015). Diese wird seit 1. Januar 2017 angewendet. Danach stellt das Bistum den dekretierten Verantwortungsgemeinschaften einen jährlichen Bistumszuschuss zur Verfügung. In den Fällen, in denen Neugründungen von Pfarreien noch ausstehen, trägt das Schlüsselzuweisungsmodell gemäß § 4 „Übergangsbestimmungen“ ebenso den noch vorhandenen Pfarreistrukturen im Bistum Rechnung. Der ordentliche Bistumszuschuss wird nach dem Schlüsselzuweisungsbetrag Katholiken, dem Schlüsselzuweisungsbetrag Territorium und dem Schlüsselzuweisungsbetrag Immobilien (in Verbindung mit der Flächenrichtlinie, veröffentlicht im KA 69/2015) ermittelt und verteilt.

(2) Neben dem ordentlichen Bistumszuschuss aus dem neuen Schlüsselzuweisungsmodell erhalten die Pfarreien seit 1. Januar 2017 gem. Dekret, veröffentlicht im KA 125/2016, pauschalierte Zuschüsse für Wohnungen, die sie den vom Bischof eingesetzten Priestern zur Verfügung stellen.

## 5. Stellenplan

- (1) Im Haushaltsjahr 2020 dürfen die Stellen des Bistums den Wert von 612,10 VZÄ nicht überschreiten, soweit sie sich nicht aus der Passiv-Phase der ATZ ergeben. Dabei ist der Planpersonalaufwand i.H.v. 42.412.050 € nicht zu überschreiten.
- (2) Die Stellenübersicht ist monatlich zu aktualisieren. In die Stellenübersicht sind die Stellen der Schulen zu integrieren.
- (3) Aus der Stellenübersicht ist ein Stellenplan zu entwickeln.
- (4) Im Stellenplan sind nur genehmigte Stellen zu führen.
- (5) Jeder Stelle ist eine Stellennummer zuzuordnen.
- (6) Planstellen und Stellen sind als „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) zu bezeichnen, soweit sie in folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr veranschlagt werden. ATZ-Stellen sind auszuweisen und ab der passiven Phase mit kw-Vermerk zu versehen.
- (7) Projektstellen sind in der Stellenübersicht und im Stellenplan als solche abzubilden und haben einen kw-Vermerk.
- (8) Planstellen, die aus besonderen Gründen oder erst nach Vorliegen besonderer Voraussetzungen gebildet bzw. besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan „als gesperrt“ (Sperrvermerk) zu bezeichnen.

## 6. Personalwesen

- (1) Die Personalkostenansätze des Haushaltsplans dienen der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Deckung des genehmigten Personalaufwands im Wirtschaftsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Durch die Personalkostenansätze werden weder Stellen geschaffen oder genehmigt noch Stellenbesetzungen genehmigt. Ebenso werden dadurch Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Bistum und seiner Verwaltung weder begründet noch aufgehoben.

## 7. Deckungsfähigkeit

Zur Unterstützung einer flexibleren Haushaltsführung sind innerhalb einer Kostenstelle jeweils die Kostenarten in den nachfolgend genannten Positionen in sich gegenseitig deckungsfähig:

- Materialaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – a) Miet- und Raumkosten
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – b) Versicherung, Beiträge, Abgaben
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – c) Restaurierung, Reparatur und Instandhaltung
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – d) Fahrzeugkosten
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – e) Werbe- und Bewirtungskosten
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – f) Reisekosten

- Sonstige betriebliche Aufwendungen – g) Spez. Aufwand/  
Besonderheiten

## **8. Überschreitungen des Haushaltsplanes**

(1) Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind oder die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge überschreiten (über- bzw. außerplanmäßige Vorgänge), bedürfen vor Auslösung im Rechtsverkehr der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Diözesanökonomen und Generalvikars. Die Zustimmung soll grundsätzlich nur ausnahmsweise und im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Über- bzw. außerplanmäßige Vorgänge gemäß Absatz 1 dürfen einen Betrag von 50.000 € nicht überschreiten und müssen durch die Deckungsreserve (691 500) gedeckt sein.

## **9. Umsetzung von Mitteln, Planstellen und Stellen**

Der Diözesanökonom kann Mittel, Planstellen und Stellen zwischen Kostenstellen und Mandanten umsetzen, wenn Aufgaben von einem Bereich zum anderen übergehen.

## **10. Bürgschaften / Haftungsübernahme für Dritte**

Die Ausstellung von Bürgschaften im Haushaltsjahr 2020 ist nicht geplant. Dieser Haushaltsbeschluss ermächtigt nicht zur Übernahme von Bürgschaften namens des Bistums, zur Abgabe von Patronatserklärungen oder zu anderen Formen der Haftungsübernahme für Dritte.

Nach Verabschiedung durch den Vermögensverwaltungsrat des Bistums Dresden-Meißen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2020 setzte ich den Beschluss zum Haushaltsplan 2020 in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **11. Änderung der Organisationsstruktur im Bischöflichen Ordinariat**

Die Organisationsstruktur des Bischöflichen Ordinariates (KA 40/2014, geändert KA 104/2017) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert: Die Abteilung „Personalverwaltung“ (5.2) wird aus der Hauptabteilung „Personal“ (5) ausgegliedert und als Abteilung „Personalverwaltung“ (6.3) der

Hauptabteilung „Finanzen, Liegenschaften, Zentrale Dienste und Personalverwaltung“ (6) zugeordnet.

Dresden, den 30. Dezember 2019

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar

## 12. Siegel der Pfarrei St. Paulus Schleiz

Mit Wirkung zum 25. August 2019 wird für die Pfarrei St. Paulus Schleiz folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Christus König Bad Lobenstein, Herz Jesu Greiz und Hl. Familie Zeulenroda-Triebes verlieren mit Ablauf des 24. August 2019 ihre Gültigkeit.

## 13. Siegel der Pfarrei St. Paulus Döbeln

Mit Wirkung zum 15. September 2019 wird für die Pfarrei St. Paulus Döbeln folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien St. Johannes Apostel und Evangelist Döbeln und St. Paulus Leisnig-Waldheim verlieren mit Ablauf des 14. September 2019 ihre Gültigkeit.

## 14. Siegel der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord

Mit Wirkung zum 27. Oktober 2019 wird für die Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien St. Georg Leipzig-Gohlis, St. Albert Leipzig-Wahren und St. Gabriel Leipzig-Wiederitzsch verlieren mit Ablauf des 26. Oktober 2019 ihre Gültigkeit.

## 15. Siegel der Pfarrei Herz Jesu Plauen

Mit Wirkung zum 17. November 2019 wird für die Pfarrei Herz Jesu Plauen folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien St. Joseph Adorf und Herz Jesu Plauen verlieren mit Ablauf des 16. November 2019 ihre Gültigkeit.

## 16. Siegel der Pfarrei Hl. Maria Magdalena Leipzig-Ost

Mit Wirkung zum 8. Dezember 2019 wird für die Pfarrei Hl. Maria Magdalena Leipzig-Ost folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Hl. Familie Leipzig-Schönefeld, St. Gertrud Leipzig-Engelsdorf, St. Laurentius Leipzig-Reudnitz und St. Anna Taucha verlieren mit Ablauf des 7. Dezember 2019 ihre Gültigkeit.

## **17. Siegel der Pfarrei Erscheinung des Herrn Altenburg**

Mit Wirkung zum 12. Januar 2020 wird für die Pfarrei Erscheinung des Herrn Altenburg folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Erscheinung des Herrn Altenburg und Mutter Gottes vom Berge Karmel Rositz verlieren mit Ablauf des 11. Januar 2020 ihre Gültigkeit.

## **18. Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit – Vorankündigung**

Bischof Heinrich Timmerevers wird zum Beginn der Österlichen Bußzeit einen Hirtenbrief an alle Gläubigen richten. Er ist am 1. Fastensonntag, 1. März 2020, in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen. Es wird gebeten, dies bei der Predigtplanung zu berücksichtigen. Der Text wird rechtzeitig per E-Mail zugesandt.

## **19. Informationen und Anmeldung zum Dies sacerdotalis**

Die Missa chrismatis wird am 6. April 2020 um 9.00 Uhr in der Kathedrale gefeiert. Ab 7.45 Uhr besteht die Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes. Die Mitbrüder, die zu konzelebrieren wünschen, werden gebeten, zur Eucharistiefeyer Albe und weiße Stola mitzubringen und in den ersten Bänken Platz zu nehmen. Alle anderen Mitbrüder werden daran erinnert, in Chorkleidung zu erscheinen.

Nach der Missa chrismatis können die Heiligen Öle für die Dekanate in Empfang genommen werden. Die Dekane bzw. deren Stellvertreter werden gebeten, in der üblichen Weise die gereinigten Ölgefäße für ihr Dekanat mitzubringen und vor Beginn des Gottesdienstes in der Sakristei der Ka-

thedrale abzugeben. An einzelne Pfarreien können die Heiligen Öle an diesem Tag nicht ausgeteilt werden.

Den an die Eucharistiefeyer im Hotel Hyperion anschließenden geistlichen Vortrag hält Herr Bischof Heinrich Timmerevers.

Tagesablauf:

9.00 Uhr Missa chrismatis in der Kathedrale  
anschließend Begrüßungskaffee im Hotel Hyperion

11.15 Uhr Vortrag

12.30 Uhr Mittagessen

Der Priestertag endet nach dem Mittagessen.

Eine verbindliche Anmeldung, bitte auf beigefügtem Formular, ist spätestens bis zum 6. März 2020 erforderlich.

## **20. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020**

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag in e-mip freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Anzahl der Gottesdienste sowie die Anzahl der Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen in e-mip und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Ihnen die kirchliche Meldestelle gern behilflich:

Hr. Gregor Siegburg

E-Mail: [meldewesen@ordinariat-dresden.de](mailto:meldewesen@ordinariat-dresden.de)

Tel.: 0351 3364-719

## **21. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2020. Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen**

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung für 2020 ist im Rahmen der jährlichen Anpassung von 251 auf 258 Euro bundeseinheitlich angehoben worden. Daher betragen die neuen Sachbezugswerte ab 1. Januar 2020 für ein Frühstück 1,80 € (2019: 1,77 €) und für Mittag- bzw. Abendessen 3,40 € (2019: 3,30 €).

Der kalendertägliche Sachbezug für 2020 beträgt bei der Verpflegung folgende Werte:

Frühstück	1,80 €
Mittagessen	3,40 €
Abendessen	3,40 €

## **22. Einladung zu den Anbetungstagen vom 23. bis 25. Februar 2020 in Schönstatt**

„Wie die Prophetin Hanna – Talentscout für Göttliches im Menschen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriestergemeinschaften von Sonntagabend, 23. Februar bis Dienstagmittag, 25. Februar 2020 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Schönstatt-Pater Elmar Busse ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus:

Tel.: 0261 962620  
Fax: 0261 96262581  
E-Mail: [info@leben-an-der-quelle.de](mailto:info@leben-an-der-quelle.de)

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am

Grab von Pater Josef Kantenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

## **23 + 24**

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen